

Übersicht zu den wesentlichen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Entwicklungen im Bund und in den Ländern

- kein Anspruch auf Vollständigkeit; unter Berücksichtigung allgemeiner Veröffentlichungen sowie Angaben der Landesbünde des dbb -

Verfassungsrechtliche Ausgangslage: Nach der Grundgesetzänderung im Rahmen der sog. „Föderalismusreform I“ sind ab September 2006 die Länder und der Bund jeweils eigenständig für die Besoldung und Versorgung zuständig. Gemäß Art. 125 a GG gilt das als Bundesrecht nach Art. 74 a GG (alt) erlassene BBesG und BeamtVG mit dem Stand vom 31.08.2006 fort – soweit die Besoldung/Versorgung seitdem nicht durch Gesetz in Bundes- oder Landesrecht überführt, geändert, ersetzt oder vollständig neu geregelt wurde.

Bund	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
	Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) von Februar 2009: Besoldungs- und versorgungsrechtliche Neuregelungen mit ausschließlicher Wirkung für Beamte/Soldaten/Richter und Versorgungsempfänger des Bundes ab 01.07.2009		
	<p>Neufassung und Modernisierung/Modifikation des BBesG mit Wirkung ab 01.07.2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • neue, einheitliche Grundgehaltstabelle für Beamte/Soldaten/Richter in aufsteigenden BesGr. (BBesO A und R 1/R 2) • keine Absenkung Anfangs- oder Endgrundgehalts; Beibehaltung des Besoldungsniveaus • Wegfall des europarechtswidrigen Senioritätsprinzips • 8 Erfahrungsstufen über Erfahrungsjahre • einheitliche Erfahrungszeit, Stufenzahl und Stufenfolge für alle BesGr. in der BBesO A • Einbau der „allgemeinen Stellenzulage“ in die Grundgehaltstabelle • Einbau der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle in zwei Schritten; Ankündigung der Bundesregierung vom 07./08.06.2010, die Bezüge im Bereich Sonderzahlung gegenüber dem geltenden Recht um 2,5 % abzusenken. • Erhalt des Familienzuschlages • Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 € rückwirkend zum 01.01.2007 <p>Arbeitsentwurf BMI eines „Gesetzes zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ mit besoldungsrechtlichen Ergänzungen des BBesG und „Naharbeit“ DNeuG</p>	<p>Neufassung und Modernisierung/Modifikation des BeamtVG mit Wirkung ab 01.07.2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kürzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten (max. 2,25-facher Rentenwert mit Übergangsregeln) • Einführung eines Anspruchs auf Versorgungsauskunft auf schriftlichen Antrag • Anpassung der pauschalen Hinzuverdienstgrenzen auf 400 € x 14 p.a. • Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze auf 67 wie im Rentenrecht ab 2012 (entsprechend für besondere Altersgrenzen) • Evaluationsauftrag: Prüfung des BeamtVG bis 31.12.2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme, der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse <p>Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbescheide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamts ab Verkündung der Entscheidung des BVerfG von 20.03.2007</p> <p>Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifendem Dienstherrenwechsel (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag; Inkrafttreten 01.01.2011); Abstimmung über Durchführungshinweise zwischen Bund und</p>	<p>Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2010/2011 – BBVAnpG 2010/2011 –</p> <p>Lineare Anhebung in drei Schritten</p> <ul style="list-style-type: none"> • um 1,2 % ab 01.01.2010- • um 0,6 % ab 01.01.2011 • um 0,3 % ab 01.08.2011 <ul style="list-style-type: none"> • Annahme durch Innenausschuss in der Fassung Änderungsantrag am 29.09.2010; • Annahme durch BT in der Ausschussfassung in 2./3. Lesung am 30.09.2010. • Ausfertigung voraussichtlich Ende November

		<p>Ländern; die formelle Ratifikation ist beim Bund und allen Ländern durchgeführt. Umsetzungsgesetze zum Staatsvertrag in den einzelnen Gebietskörperschaften.</p> <p>Neubescheidung bestandskräftiger Bescheide für Versorgungsempfänger mit bislang „gequotelten“ Ausbildungs- und Zurechnungszeiten.</p>	
	<p>Gesetzentwurf zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienst auf Lebenspartner vom Bundeskabinett am 13.10.10 beschlossen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Regelungen zum Familienzuschlag und zur Auslandsbesoldung • Einbeziehung in die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung 		
<p>Jährliche Sonderzahlung Bund</p>	Besoldung		Versorgung
	<p>Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt ab Juli 2009 i. H. v. 2,5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8 → entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs</p>		<p>Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i. H. v. 2,085 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktorisiert) → entspricht ca. 15 % eines Monatsbezugs (bei Berücksichtigung des Pflegeabzugs)</p>
	<p>Integration der übrigen Sonderzahlung in das Grundgehalt durch Gesetz ab 2015 nach Maßgabe des BBVAnpG 2010/2011 (→ 60 % für Aktive; 50 % für Versorgungsempfänger); ursprünglich Einbau ab 2011; Änderungen wg. Sparprogramm der Bundesregierung von Juli 2010</p>		
<p>Baden-Württemberg</p>	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung		
	<p>Bislang Weitergeltung BBesG/BeamtVG i. d. F. vor Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen.</p>		
	<p>Gesetz zur Dienstrechtsreform – und darin zur Neuregelung der Besoldung und Versorgung wurde Ende Oktober vom Landtag verabschiedet. Inkrafttreten zum 01.01.2011 – Details bei Besoldung/Versorgung</p>		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
<p>(Dienstrechtsreformgesetz (DRG); Art. 2 Landesbeamtenbesoldungsgesetz (LBesGBW) nach zahlreichen Änderungen der CDU/FDP Fraktionen am 27.10.2010 vom Landtag beschlossen</p> <p>Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • e. D. entfällt (Überleitung der betroffenen BesGr.), ein zusätzliches Eingangssamt in BesGr. A 5; • in der LBesO A Stufenaufstieg nach dienstlicher Erfahrung • Erhöhung des Endgrundgehalts in den BesGr. A 5/A 6 durch Anfügung weiterer Stufen • Entkoppelung des ehe- und familienbezogenen Familienzuschlags und Aufgabe der bisherigen Stufen • Zuschlag bei freiwilliger Weiterarbeit jenseits der Altersgrenze 	<p>Dienstrechtsreformgesetz (DRG); Art. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW)</p> <p>Schwerpunkte:</p> <p>Ruhegehaltfähigkeit: Förderliche Vordienst- und Ausbildungszeiten bis zu Gesamtzeit von höchstens 5 Jahren; Zeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses grundsätzlich nicht.</p> <p>Hochschulausbildungszeiten: Künftig bis zu 855 Tagen ruhegehaltfähig</p> <p>Versorgungsabschlag: Kürzung bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand um 3,6 % / Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximaler Abschlag i.H.v. 14,4 % • Antragsruhestand bei Schwerbehinderung/Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit = max. Abschlag i.H.v. 10,8% 	<p>Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2009/2010 von Oktober 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2009: Einmalzahlung von 40 €, Versorgungsempfänger entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz • 2009: Gewährung eines Sockelbetrages von 40 € ab dem 01.03.2009 • 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Neugestaltung der Ausgleichszulage; • Berücksichtigung von Dienstzeiten bei anderen Dienstherren (Land/Bund); • betragsmäßige Überführung aller vorhandenen Beamten/Richter. <p>Gesetz von Dezember 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte und weitere Kinder um 50 € zum 01.01.2008 <p>Absichtserklärung der Landesregierung zu Sparpaket mit Überlegungen zu einer Neuauflage des sog. Vorgriffstundenmodells. Danach sollen junge Beamte zeitlich befristet eine Stunde mehr arbeiten als die regulären 41 Wochenstunden Dienst ohne Besoldung leisten; dies soll im späteren Berufsverlauf – vermutlich ab dem 50. Lebensjahr - ausgeglichen werden (Einsparvolumen ca. 500 Mio. €); zudem ab 2011 schrittweise Stellenstreichung von 1.500 Stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anhebung der Regelaltersgrenze <u>stufenweise</u> um zwei Jahre vom 65. auf das 67. Lj. in 18 Schritten beginnend ab dem Jahr 2012 mit dem Geburtsjahrgang 1947; Ende: 2029. <p>Hinausschieben Altersgrenze: Auf Antrag bis zu einem Jahr, höchstens bis zur Vollendung des 68. Lj.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreicht der Beamte den Höchstruhegehaltssatz während Zeit des Hinausschiebens, wird ein Zuschlag ab Beginn des folgenden Monats gezahlt. • Bei Teilzeit: Höhe des Zuschlags – unabhängig vom Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes – nach einem Prozentsatz des Ruhegehalts, d. h. bei einer Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 70 % beträgt der Zuschlag 30 % des (fiktiven) Ruhegehalts. • Für Polizei, allg. Vollzugsdienst, Werkdienst, Justizvollzug, Einsatzdienst oder Feuerwehr ab 2012 stufenweise von 60 auf 62 Jahre; Schuldienst – wie bisher – mit Ende des Schuljahres. <p>Antragsaltersgrenzen: Bei bestehender Schwerbehinderung stufenweise Anhebung auf 62 Jahre; Beamte mit Sonderaltersgrenzen mit Vollendung des 60. Lj.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Erreichen der bisherigen gesetzl. Altersgrenze abschlagsfrei vorzeitig mit Erreichen von 45 Dienstjahren; in Anlehnung an Rentenrecht <ul style="list-style-type: none"> – Umfang der Altersteilzeit: 60 % der regelmäßigen Arbeitszeit (höchstens 60 % der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit) – Die Besoldung beträgt in der Regel 80 % der Nettodienstbezüge – Berücksichtigung der Altersteilzeit bei Ruhegehalt im Umfang von 9/10 entfällt – Trennung der Alterssicherungssysteme und Anspruch auf Altersgeld bei Ausscheiden aus Beamtenverhältnis – Neuregelung der versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten – 500 Mio. € aus Steuermehreinnahmen wurden in den 2009 gebildeten Versorgungsfonds eingebracht 	
--	---	--	--

Jährliche Sonderzahlung BaWü	Besoldung		Versorgung	
	<ul style="list-style-type: none"> - Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt) → entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs - Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31.12.04: 3 Jahre keine Sonderzahlung 		Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H. v. 2,5 % → entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs	
Bayern	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:			
	Bislang Übernahme/Weitergeltung BBesG/BeamtVG i. d. F. vor der Änderung des GG ab September 2006 mit Maßgabe der Geltung neuer landesrechtlicher Abweichungen			
	Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern von August 2010; eigenständige Neuregelung von Besoldung/Versorgung mit Wirkung ab 01.01.2011			
	Besoldung		Versorgung	
	letzte Linearanpassung Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 von Juli 2009: <ul style="list-style-type: none"> • 2009: Gewährung eines Sockelbetrages von 40 € ab dem 01.03.2009, Anwärter um jeweils 60 € • 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010 • Keine Gewährung einer Einmalzahlung, dafür Fortführung der Alterszeit 			
Gesetz von Dezember 2007 <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Familienzuschlags für drei und mehr Kinder um 50 € 		<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbeseide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamts ab Verkündung der Entscheidung des BVerfG von 20.03.2007 • Die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage und Feuerwehrezulage bleibt über den bislang festgelegten Zeitpunkt (Ende 2007/2010) hinaus in Bayern zunächst erhalten. 		
Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern von August 2010.; Inkrafttreten: 01.01.2011. Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG): Bewährte Grundsätze des BBesG sollen erhalten bleiben mit Weiterentwicklungen u. a durch: <ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung des schlichten Senioritätsprinzips und Schaffung einer nach Erfahrung gestuften aufsteigenden Besoldung • Tabellenstruktur mit bisherigen Anfangs- und Endgrundgehälter und Stufenrhythmus wird beibehalten; dabei Verbesserungen durch Erweiterung der Tabelle • Vorrücken in Stufen kann leistungsabhängig beschleunigt bzw. angehalten werden • Budget für die Leistungselemente Prämien und Zulagen wird mit Stufenaufstieg von 15 Mio. € auf ca. 60 Mio. € aufgestockt 		Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern – siehe Besoldung Bay. Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG): Grundsatz: Bewährte Grundsätze des BeamtVG bleiben erhalten <ul style="list-style-type: none"> • Amtsbezogene/amtsprägende Stellenzulagen sind ruhegehaltfähig • Anrechnung von Hochschul- oder Fachhochschulabschließungszeiten i.H.v. 3 Jahren • Entwicklung der Versorgung entsprechend Besoldung • Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf 67 – wie Rentenrecht – (ab 2012); Entsprechende Anhebung der besonderen Altersgrenzen im Vollzugsdienst auf 62 • Beamte mit mindestens 20 Jahren Schicht- oder Wechselschichtdienst = 60. Lj. • Lehrkräfte: bei schuljahresabhängiger Über-/Unterschreitung der Regelaltersgrenze entsprechender 		
VO-Entwurf zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern von August 2010; z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Jubiläumswendungsverordnung • Bayerische Ausgleichszulagenverordnung. 				
Sparüberlegungen der Bayerischen Staatsregierung von Mitte November 2010 (Entwurf des Haushaltsge-				

	setzes 2011/2012) Abweichende Bestimmungen zum Grundgehalt: <ul style="list-style-type: none"> • Die bisher bei einem Dienstjubiläum gewährte Zuwendung soll künftig entfallen, • Verlängerung der Wiederbesetzungssperre von 3 auf 12 Monaten, • Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Zahlung von Leistungsbezügen wird für 2 Jahre ausgesetzt. 	Versorgungszuschlag / –abschlag <ul style="list-style-type: none"> • Antragsaltersgrenze bleibt beim 64. Lj. und max. Versorgungsabschlag von 10,8 %. • Abschlagsfreier Ruhestand bei langer Dienstzeit entsprechend Rente und DNeuG 	
	Sparüberlegungen der Bayerischen Staatsregierung von Mitte November 2010 (Entwurf des Haushaltsgesetzes 2011/2012) Abweichende Bestimmungen getroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Zuführungen zum Versorgungsfonds und Zuführung des Anteils aus Absenkung nach § 69e BeamtVG soll in den Jahren 2011/2012 ausgesetzt werden. 		
	Eingetragene Lebenspartner werden mit Ehen gleichgestellt.		
	Absichtserklärungen der Regierungs-Landtagsfraktionen von CSU und FDP: Sparnotwendigkeiten auch im Beamtenbereich; Nullrunde für Beamte in 2011 und Aussetzen der Zuführungen zum Beamten-Pensionsfonds		
Jährliche Sonderzahlung Bayern	Besoldung		Versorgung
	<ul style="list-style-type: none"> - Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 %. - Ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge, zzgl. 84,29 % des Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - A 2 bis A 8, Anwärter und Dienstanfänger mtl. Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 € 		Versorgungsempfänger bis A 11: 60 % , ab A 12: 56 %
	Haushaltsgesetz 2009/2010: Streichung der Befristung der Gewährung; d. h. diese bleibt in bisheriger Höhe/Form/Einbeziehung der Versorgungsempfänger erhalten. Derzeit kein Einbau in die Tabelle vorgesehen		
Berlin	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Weitergeltungsanordnung des BBesG/BeamtVG i. d. F. vor Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen.		
	Arbeitsgruppen zu den Modulen Besoldung und Versorgung zur Vorbereitung der Besoldungs- und Versorgungsreform in Berlin im Jahre 2010		
	Entwurf 2. DRÄndG von Mitte Juli 2010: weitere Einzelheiten s. Besoldung/Versorgung		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
Durch Gesetz von Juli 2008: <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Besoldungsrecht; • Rückwirkende Einbeziehung ab dem 03.12.2003 	Durch Gesetz von Juli 2008: <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Beamtenversorgungsrecht. 	Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 (BerlBVAnpG 2010/ 2011) von Juli 2010	
Durch Gesetz von Oktober 2008: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 € auf 280,58 € ab 01.01.2008 	Versorgungsabschlag nach altem Recht bei Teilzeit/Beurlaubung: <ul style="list-style-type: none"> • Keine umfassende Neufestsetzung von Amts wegen; Neubescheidung bestandkräftiger Bescheide nur auf Antrag und ab Antragstellung für die Zukunft 	Besoldungsanpassungen: <ul style="list-style-type: none"> • ab 01.August 2010 um 1,5 % • ab 01.August 2011 um 2 % • Versorgungsempfänger entsprechend 	
Arbeitsgruppe zu dem Modul Besoldung: <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines GE zur Neugestaltung der Tabelle wie bei Bund (Blocktabelle mit 8 Stufen und Aufsteigen 	Entwurf 2. DRÄndG von Mitte Juli 2010 <ul style="list-style-type: none"> • Artikel IV: Gesetz zur Überleitung und Änderung des 		

	nach Erfahrungszeiten, Beibehaltung des Eingangs- und Endniveaus). Mittelfristig: • Vorlage eines GE zur Neugestaltung des Berliner Besoldungsrechtes nach Tabellenstrukturreform. Entwurf 2. DRÄndG von Mitte Juli 2010 • Artikel III Gesetz zur Überleitung des Besoldungsrechtes und Fortgeltung	Beamtenversorgungsgesetzes	Letzte Anpassung zuvor: • ab 1. August 2004 um 1 %
Jährliche Sonderzahlung Berlin	Besoldung		Versorgung
	- 640 € (2009: 940 €) , Anwärter: 200 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen); bei Teilzeit anteilig		- Versorgungsempfänger: 320 € (2009: 470 €)
Brandenburg	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Weitergeltungsanordnung des BBesG/BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen.		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
	Durch Gesetz von Juli 2009: • Erhöhung des Familienzuschlages für 3 und mehr Kinder um 50 € rückwirkend zum 01.01.2007	Durch Gesetz von November 2007: • Einzelne Ersetzung des § 14 a BeamtVG sowie • ergänzende Regelungen zur Versorgung von Hochschullehrern • Landesrechtliche Ersetzung der §§ 53 und 55 BeamtVG	BbgBVAnpG 2009/2010 von Juli 2009: • 2009: Einmalzahlung von 40 € • 2009: Gewährung eines Sockelbetrages von 20 € ab dem 01.03.2009 • 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010
Durch Gesetz von Juli 2009: • Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften			
Jährliche Sonderzahlung Brandenburg	Besoldung		Versorgung
	- 500 € Anwärter: 150 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) ⇒ Das Brandenburgische Sonderzahlungsgesetz ist 2009 ersatzlos ausgelaufen.		- Versorgungsempfänger: 250 €

Bremen	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Weitergeltungsanordnung des BBesG/BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen (BremBeamtVG).		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
Durch Gesetz von Mai 2008: <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 € rückwirkend zum 01.01.2008 	Durch Gesetz von Mai 2008: <ul style="list-style-type: none"> Singuläre Ersetzung des § 5 BeamtVG sowie ergänzende Regelungen zur Versorgung von Hochschullehrern 	Einkommensrunde 2009/2010: <ul style="list-style-type: none"> 2009: Gewährung eines Sockelbetrages von 20 € ab dem 01.03.2009; Anwärter 60 Euro 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010 	
Durch Gesetz von Oktober 2007: <ul style="list-style-type: none"> Gleichstellung eingetragener Lebensgemeinschaften 			
Jährliche Sonderzahlung Bremen	Besoldung	Versorgung	
	- bis A 8: 840 € und A 9 bis A 11: 710 € (Auszahlung mit Dezemberbezüge) - Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31.12.05: 3 Jahre keine Sonderzahlung	- Versorgungsempfänger: -	
Hamburg	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechtes von Januar 2010 (HmbBesG und HmbBeamtVG)		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
Neue Gliederung und Normierung u. a. durch (HmbBesG): <ul style="list-style-type: none"> Einführung von einheitlich 8 Erfahrungsstufen „Anhalten im Stufenaufstieg“ bzw. Möglichkeit bei herausragenden Leistungen vorzeitig aufzusteigen ist nicht vorgesehen Wegfall Leistungsbezahlelemente und Stellenobergrenzen Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit Aufhebung der betragsmäßigen Differenzierung im Familienzuschlag zwischen den BesGr. Erleichterte Gewährung von Zulagen für Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft beim Familienzuschlag 	Gesetz von Januar 2009 zum neuen Beamtenrecht; u. a. Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67; Besondere Altersgrenzen für Polizeivollzugsbeamte, Strafvollzug und Feuerwehr bleiben bei 60. Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbescheide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamts ab Verkündung der Entscheidung des BVerfG von 20.03.2007 Versorgungsrecht mit neuer Gliederung/Normierung (HmbBeamtVG): <ul style="list-style-type: none"> Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67. Lj. (ab 2012 bis 2029) Versorgungsabschlag i. H. v. 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Eintritts; künftig max. bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lj. = 	Hamburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 von Juni 2009: <ul style="list-style-type: none"> 2009: Einmalzahlung von 40 Euro für 2009 2009: Gewährung eines Sockelbetrages von 40 Euro ab dem 01.03.2009; Anwärter 60 Euro 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010 	

	<ul style="list-style-type: none"> • einheitliches Überleitungsrecht (HmbBesÜG) • Inkrafttreten zum 01.02.2010 <p>Beschluss des inzwischen aufgelösten alten Senats 09/2010</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 2014 Einsparungen i. H. v. 510 Mio. €; 100 Mio. € davon durch Kürzungen/Streichung der Sonderzahlung • Wegen Auflösung Senats Anfang Dezember 2010 weitere Entwicklung offen. 	<p>14,4 % [4 x 3,6 %])</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Versorgungsabschlag: Eintritt in Ruhestand und 65. Lj. vollendet sowie 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten • Bei Dienstunfähigkeit (nicht auf einem Dienstunfall beruhend): Verminderung um 3,6 % pro Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lj. vollendet wird; max. um 10,8 % (3 x 3,6 %). Kein Versorgungsabschlag, wenn 63. Lj. vollendet und 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt wurden • Anerkennung von Hochschulausbildungszeiten: künftig bis zu 855 Tage 	
Jährliche Sonderzahlung Hamburg	Besoldung	Versorgung	
	<ul style="list-style-type: none"> - bis BesGr. A 12, C 1 sowie Anwärter: 66 %; bei den übrigen BesGr.: 60 % (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - Urlaubsgeld: bis A 8: 332,34 € im Juli. 	<ul style="list-style-type: none"> - bis BesGr. A 12, C 1 sowie Anwärter: 66 %; bei den übrigen BesGr.: 60 % (Auszahlung mit Dezemberbezügen) 	
Kürzung 2011 beabsichtigt! Bis A 8: 840 €; A 9 bis A 12: 710 €, weitere Entwicklung offen			
Hessen	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Weitergeltungsanordnung des BBesG/BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffen Abweichungen		
	Einsetzung einer Mediatoren-Gruppe, die Vorschläge für die Dienstrechts-, Besoldungs- und Beamtenversorgungsreform erarbeiten sollen u. a. zu Stärkung des Leistungsgedankens, Honorierung dienstlicher Erfahrung, Verbesserung der Teamprämie, Anhebung der Altersgrenzen, keine Verlängerung der Altersteilzeit, Stärkung der Rücklagenbildung für die Versorgung		
	Einbringung eines „Ersten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (DRModG) am 11.05.2010		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
<p>Gesetz von September 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 € rückwirkend zum 01.01.2007. <p>Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/FDP zur Aufnahme einer Schuldenbremse in die Hessische Verfassung von Oktober 2010</p>	<p>Durch Gesetz von Juni 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf das Ruhegehalt nach Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze (zur erleichterten Reaktivierung von Personal) <p>Beamtenversorgung, Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze – wie im Rentenrecht – auf 67 Jahre, beginnend von 2012 mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahre 2029 • Senkung der allgemeinen Antragsaltersgrenze von 63 auf 62 Jahre; Anhebung der besonderen Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre – wie im Bundesrecht – ab den Jahrgängen 1952 aufwärts; Einführung einer besonderen Antragsaltersgrenze für den Vollzugs- 	<p>Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 von Juni 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2009: Einmalzahlung i. H. v 500 € im Juni 2009 • 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.04.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010 	

		<ul style="list-style-type: none"> und Feuerwehreinsatzdienst mit dem 60. Lj. • Möglichkeit zur Verlängerung um bis zu 2 Jahre über die besondere Altersgrenze hinaus im Vollzugsbereich (Antragsgebunden und Schrittweise um höchstens 1 Jahr bei dienstlichem Interesse) • Beibehaltung der Versorgungsabschläge i.H.v. 3,6 % p. a. bezogen auf das Ruhegehalt und jeweils „spitz gerechnet“ • Kein Versorgungsabschlag für langjährig Beschäftigte mit Vollendung des 65. Lj., wenn mindestens 45 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit • Anhebung der Grenzen für einen versorgungsabschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung stufenweise von 63. auf das 65. Lj. • Wegfall der Begrenzung des Versorgungsabschlages auf maximal 10,8 und rechnerische Möglichkeit eines Versorgungsabschlages in Höhe von 18 % (Lebensaltersgrenze mit Vollendung 67. Lj., Eintritt mit Vollendung des 62. Lj. bei Antragsruhestand) • Neuregelung des unschädlichen Hinzuverdienstes, Versorgungsberechtigte von 325 € auf 467 € analog der rentenrechtlichen Regelungen 	
	Gesetz von März 2010: <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften 		
	Besoldung	Versorgung	
Jährliche Sonderzahlung Hessen	<ul style="list-style-type: none"> - 5 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung) → entspricht ca. 60 % eines Monatsbezugs bei einmaliger Auszahlung - Urlaubsgeld: bis A 8: 166,17 € im Juli 	- Versorgungsempfänger: 4,17 % eines Monatsbezugs → entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs	
	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
Mecklenburg-Vorpommern	Weitergeltungsanordnung des BBesG/BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen. Ende November 2010: Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes in Landesrecht sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BesVersÜberlÄndG M-V) <ul style="list-style-type: none"> • Überleitung des BBesG und BeamtVG des Bundes in eigenständiges Landesrecht; • Vornahme von zwingenden bzw. dringenden Änderungen • Schaffung landeseigener Vollgesetze zur Besoldung und Versorgung 		

	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
--	------------------	-------------------	-------------------------------



Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz von Juli 2008: <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder rückwirkend zum 01.01.2007 um 50 € 	Gesetz von Juli 2008: <ul style="list-style-type: none"> Landesrechtliche Ersetzung des § 14a BeamtVG 	Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 von Juni 2009: <ul style="list-style-type: none"> 2009: Einmalzahlung von 40 € 2009: Gewährung eines Sockelbetrages von 20 € ab dem 01.03.2009 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010
	März 2009: <ul style="list-style-type: none"> Überlegungen zur Änderung der besonderen Altersgrenzen 		
Gesetz von Juli 2008: <ul style="list-style-type: none"> Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Besoldungsrecht un im Beamtenversorgungsrecht 			
Jährliche Sonderzahlung M.-V.	Besoldung		Versorgung
	- bis A 9 und Anwärter: 45,121 % , A 10 bis A 12, C 1: 39,539 % , Übrige: 34,888 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Grundlage: Bezüge West 2002)		- Versorgungsempfänger: entsprechend
Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:			
Niedersachsen	Weitergeltungsanordnung des BBesG/BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffen Abweichungen.		
	Informelle Gespräche zur Vorbereitung umfassender Besoldungs- und Versorgungsneuregelungen. Dabei Berücksichtigung der Entwicklungen der anderen Länder des Nordverbundes unter Beibehaltung der maßgeblichen Regelungen des BBesG / BeamtVG mit Öffnungen und Weiterentwicklungen in ausgewählten Teilen		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
	Gesetz von Dezember 2007: <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Kinderzuschlags bei Gewährung der jährlichen Sonderzahlung zur Gewährleistung der amtsangemessenen Alimentation. 	Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbescheide soweit mehr als 2 Jahre im Beförderungsam ab Verkündung Entscheidung BVerfG vom 20.03.2007	Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2009 und 2010 von Mai 2009:
Klausurtagung der Regierungsfractionen Mitte November 2010: Erhöhung des Etats für die Personalausgaben 2011 von 0,5 % auf 1,9 % (185 Mio. €).	Zugriff auf die Niedersächsische Versorgungsrücklage durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagegesetzes ab 2010. Aktuelle Ressortplanungen sehen für Neuregelung BeamtVG u. a. vor: <ul style="list-style-type: none"> Überleitung BeamtVG in ein Nds. BeamtVG Anhebung Altersgrenzen (ohne Vollzug). Ausweitung Antragsaltersgrenze bei Beibehaltung der allg. Versorgungsabschlagsregelungen (frühestens ab 60. Lj.) 	<ul style="list-style-type: none"> 2009: keine Einmalzahlung 2009: Gewährung Sockelbetrag von 20 € ab dem 01.03.2009; Anwärter 20 Euro 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010 	

		<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung max. Anerkennung 3 Jahre Fachhochschul- und Hochschulzeiten • Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Prüfung einer möglichen „Trennung der Systeme“ mit zeitlicher Zielsetzung Herbst 2011 	
Jährliche Sonderzahlung Niedersachsen	Besoldung		Versorgung
	- Beamte A 2 bis A 8: 420 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - pro Kind 120 €, für das 3. und weitere Kinder: 400 €		- Versorgungsempfänger: -
Nordrhein-Westfalen	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Weitergeltungsanordnung des BBesG/BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffen Abweichungen.		
	Eckpunkte des DBB NRW zur Dienstrechtsreform (12/2009); Anfang 2010 Einsetzung einer „Steuerungsgruppe Dienstrechtsreform“ und eines Expertenforums zur Erarbeitung von Reformüberlegungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Auflösung nach Landtagswahl von Mai 2010)		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
Gesetz von Dezember 2007: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 € rückwirkend zum 01.01.2007 	Sonderzuführung an die Versorgungsrücklage i.H.v. 680 Mio. € und i.H.v. 240 Mio. € durch Nachtragshaushalt 2007 Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbescheide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamts ab Verkündung der Entscheidung des BVerfG von 20.03.2007 von Amts wegen	Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 von November 2009 <ul style="list-style-type: none"> • 2009: keine Einmalzahlung • 2009: Gewährung eines Sockelbetrages von 20 € ab dem 01.03.2009; Anwärter 60 € • 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010- 	
Jährliche Sonderzahlung NW	Besoldung		Versorgung
	- bis A 6: 60 % , A 7 bis A 8 und Anwärter: 45 % , ab A 9: 30 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen)		- Versorgungsempfänger bis A 6: 60 % , A 7 bis A 8: 39 % , ab A 9: 22 %
Rheinland-Pfalz	Dienstrechtsreform:		
	LBVAnpG 2007/2008 von Dezember 2007: Weitergeltungsanordnung des BBesG/BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffen Abweichungen.		
	Entwurf eines Reformgesetzes auf der Grundlage eines „Eckpunktepapiers des Ministerrats von November 2009“ u. a. zu funktionslose Beförderung, besoldungsrechtliche Höher- Bewertung bestimmter Ämter, Anhebung der Grundgehälter der BesO W, entfallen der BesGr. A 2, Möglichkeiten für höhere Grundgehälter in den BesGr. A 3 bis A 6		

	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
Rheinland-Pfalz	<p>Gesetz von Dezember 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 € rückwirkend zum 01.01.2007 • Weitergeltung der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (Vorbemerkung Nr. 9 zur BBesO A und B) für Empfänger von Dienstbezügen bis zum 31.12.2010 und des höheren Polizeivollzugsdienstes bis zum 31.12.2011 	<p>Gesetz von Juni 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwilliges Weiterdienen bis zum 68. Lj. bei Zustimmung des Dienstherrn • Finanzieller Anreiz: 8 % pro Jahr (entspricht einem Monatsentgelt) • Altersteilzeit nur noch entsprechend des Umfangs der Arbeitszeit ruhegehaltfähig • Altersteilzeitzuschlag i.H.v. 20 v. H. (Dienst bis zum 65. Lj.) oder i.H.v. 40 v.H. (Dienst bis zum 68. Lj.) <p>Durch Gesetz von 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.a. Änderung der Faktoren des § 69e Abs. 3 BeamtVG wg. der zu geringen linearen Anpassung im g. D und h. D. <p>Nichtanwendung der Quotierung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten nach § 6 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 S. 3 BeamtVG gemäß Entscheidung des BVerwG von März 2010 (2 C 72.08) für die Zukunft und rückwirkend ab 1 April 2010 von Amts wegen</p> <p>Dienstrechtsreformgesetz mit Änderungen der Lebensarbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintritt in den Ruhestand möglich mit dem 62. Lj. für gehobenen und mittleren Dienst sowie • 64. Lj. für höheren Dienst sowie • Sonderregelungen für Tätigkeitszeiten der im Wechselschichtdienst oder bei sonstigen Einsatzkommandos • ab dem 20. Jahr wird Lebenszeit pro Jahr in 4-Monats-schritten abgesenkt. Damit können z.B. Polizeibeamte ab 01.07.2011 bei der auf 62 Jahre heraufgesetzten Altersgrenze z.B. mit 61 Jahren und 8 Monaten abschlagsfrei in den Ruhestand treten. 	<p>Gesetz zur Integration der jährlichen Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2009/2010 von April 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2009: Einmalzahlung von 40 € - Versorgungsempfänger entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz zum 01.03.2009 • 2009: Erhöhung der Grundgehaltssätze um 40 € zum 01.03.2009 • 2009: Linearanpassung von 3 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010
	<p>Gesetz von September 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften beim Familienzuschlag, Reise- und Umzugskosten und Versorgungsrecht 		

	Besoldung	Versorgung	
Jährliche Sonderzahlung Rh.-Pf.	LBVAnpG 2009 /2010 von April 2009: - Integration der Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge zum 01.01.2009 i.H.v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt → entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs - Gewährung der erhöhten Grundgehaltssätze um 16,67 € für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, Erhöhung des Familienzuschlages der Stufe 2 und höher um jeweils 5,46 €	- Versorgungsempfänger entsprechend	
Saarland	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Weitergeltungsanordnung des BBesG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen.		
	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von Juli 2009 mit Überleitung des fortgeltenden BeamtVG in Saarländisches Landesrecht (SBeamtVG) und		
	<ul style="list-style-type: none"> • Umstellung des Grundgehaltes von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen; • Beibehaltung der bisherigen 12 Stufen und des bekannten Stufenrhythmus (Erfahrungszeit beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte erstmals in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen eingestellt wird) 		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
Gesetz von November 2007: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung Familienzuschlag ab 3 Kindern um 50 € zum 01.01.2007 Saarländischer Kabinettsbeschluss von Juli 2010 zu Eckpunkten Haushalt 2011; Haushaltsentwurf 2011 vom Kabinett am 05.10.2010 beschlossen u.a. mit Sparprogramm : <ul style="list-style-type: none"> • Einsparungen (rd. 30 Mio. €) bei den Personalausgaben, die fast 40 % der Gesamtausgaben ausmachen: • Nullrunde für Beamte und VE (Einsparungen 15 Mio. €) • Halbierung des Beförderungsbudgets (Einsparung 1 Mio. €) • Einjährige Wiederbesetzungssperre bei frei werden den Stellen (Einsparung 2 Mio. €) • Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst (Einsparung 2,5 Mio. €) • sozial gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe Einsparung 8 Mio. €) Gesetzentwurf Haushaltsbegleitgesetz 2011 mit Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes:	Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbescheide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamts ab Verkündung der Entscheidung des BVerfG von 20.03.2007 Gesetz von Mai 2008 <ul style="list-style-type: none"> • Singuläre Ersetzung des § 5 BeamtVG sowie • ergänzende Regelungen zur Versorgung von Hochschullehrern. • Modifizierung des § 14a BeamtVG hinsichtlich des errechneten Ruhegehaltssatzes Gesetz von November 2008: <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Beamtenversorgungsrecht 	Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2009 und 2010 von Mai 2009: <ul style="list-style-type: none"> • 2009: Einmalzahlung von 40 € • 2009: Erhöhung der Grundgehaltssätze um 40 € zum 01.03.2009 • 2009: Linearanpassung von 3 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010 	

	<ul style="list-style-type: none"> • auf zwei Jahre befristete Absenkung der Besoldung im Eingangsamt des gehobenen Dienstes ab A 9 und des höheren Dienstes ab A 13 für alle neuen Beamten ab 01.01.2011; Sonderregelungen für Lehrer der BesGr. A 13. <p>Nach Initiative LB Saar: Abmilderung der Absenkung Eingangsbesoldung (Haushaltsbegleitgesetz 2011, Art. 3 – Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes) – dahin, dass Besoldung nach Status beibehalten wird, jedoch mit einem Festbetrag für zwei Jahre abgesenkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A9 mit 110 € • A 10 mit 150 € • A 11 mit 240 € • A 12 mit 190 € • A13 mit 350 € 		
	Besoldung		Versorgung
Jährliche Sonderzahlung Saarland	- Integration des vorhandenen Niveaus (bis A 10: 1.000 €, ab A 11: 800 €, Vorbereitungsdienst/Waisengeld: 285 €) der Sonderzahlung bzw. des Urlaubsgeldes (bis A 8) in das Grundgehalt ab Juli 2009		- Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: 500 €, ab A 11: 400 €)
	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
Sachsen	Weitergeltungsanordnung BBesG/BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen.		
	Bericht des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen über eine umfassende Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts von Januar 2010 Absichtserklärungen u. a. zu Schaffung einer neuen Tabellenstruktur, die den Eintritt in den ÖD attraktiver gestaltet, Ausbau der leistungsorientierten Besoldung, Erhaltung des Familienzuschlags; schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 sowie der besonderen Altersgrenzen von 60 auf 62; Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Hochschulzeiten		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
	<p>Gesetz von Mai 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Familienzuschlags für 3. und mehr Kinder um 50 € 	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Zuführungen an den Versorgungsfonds aus Steuermehreinnahmen vorgesehen • Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbeseide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamts ab Verkündung der Entscheidung des BVerfG von 20.03.2007 von Amts wegen <p>Mit der geplanten Dienstrechtsreform soll die Lebensarbeitszeit der Beamten steigen:</p>	<p>Sechstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes; Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2009/2010 von Juli 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2009: Einmalzahlung von 40 €, Versorgungsempfänger entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz • 2009: Erhöhung der Grundgehalts-

		<ul style="list-style-type: none"> • Polizeibeamte im mittleren/gehobenen Dienst sollen bis zum vollendeten 62. Lj., • Beschäftigte des höheren Dienstes bis zum 64. Lj. arbeiten, • Sonderregelungen entsprechend Rheinland-Pfalz für Wechselschicht und Sondereinsatzkommandos bei Dienstzeiten für über 20 Jahren. Diese sollen anrechenbar auf einen früheren abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand sein. 	<p>sätze um 40 € zum 01.03.2009</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2009: Linearanpassung von 3 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010
Jährliche Sonderzahlung Sachsen	Besoldung		Versorgung
	einfacher bzw. mittlerer Dienst: 1.025 € , gehobener Dienst: 1.200 € , höherer Dienst: 1.500 € (bis A 16, C 3, R 2, W 2). Übrige: 1.800 € , Anwärter 350 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)		Versorgungsempfänger: o.g. Festbeträge unter Berücksichtigung des jeweiligen Ruhegehaltssatzes
- Streichung ab 2011 beabsichtigt (Haushaltsbegleitgesetz 2010/2011)			
Sachsen-Anhalt	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Weitergeltungsanordnung des BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen.		
	Gesetzentwurf zur Neuregelung des Besoldungsrechts in Sachsen-Anhalt vgl. Besoldungsrecht		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
Gesetzentwurf von Juni 2009 (Besoldungsneuregelungsgesetz Sachsen-Anhalt – BesNeuRG LSA):	Durch Gesetz von August 2008:	Einkommensrunde 2009/2010:	
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines eigenständigen Besoldungsrechts und Zusammenführung des Bundesbesoldungs-, des Landesbesoldungs-, des Sonderzahlungsgesetzes und des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen • Stärkung des Leistungsgedankens durch Ablösung des altersbezogene Aufstiegs in den Stufen und Wegfall des Besoldungsdienstalters. Stufenaufstieg nach Maßgabe der tatsächlich geleisteten Dienstzeit mit mindestens anforderungsgerechter Leistung • Erhöhung des Familienzuschlags ab Stufe 4 um 50 € • Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern im Besoldungsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuregelung der § 14a und § 48 BeamtVG durch Landesrecht • Schaffung besonderer Vorruhestands- und Altersteilzeitregelungen für Beamte des Polizeivollzugsdienstes <p>Nichtanwendung der Quotierung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten nach § 6 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 S. 3 BeamtVG gemäß Entscheidung des BVerwG von März 2010 (2 C 72.08) für die Zukunft und auch bereits bestandskräftige Versorgungsbescheide.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2009: Erhöhung der Grundgehaltssätze um 40 € zum 01.03.2009 • 2009: Linearanpassung von 3 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010 	
Jährliche Sonderzahlung S.-A.	Besoldung		Versorgung
	- bis A 8: 120 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - Sonderbetrag für Kinder i.H.v. 25,56 € (auch für VE); 400 € für 3. und weitere Kinder		- Versorgungsempfänger: -

Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:			
Schleswig-Holstein	Weitergeltungsanordnung des BBesG und BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen.		
	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein; von der Landesregierung am 26.10.2010 beschlossen u. a. zu Deregulierung ;nur noch zwei Gesetze für Besoldung und Versorgung; Orientierung an Abstimmung unter den Nordländern		
	Besoldung	Versorgung	letzte Linearanpassung
	Gesetz von April 2009: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 € rückwirkend zum 01.01.2009 	Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbescheide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamts ab Verkündung der Entscheidung des BVerfG von 20.03.2007	Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 - BVAnpG 2009/2010 - BVAnpG 2009/2010 von April 2009:
	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts Schleswig-Holstein (Art. 2 Besoldungsschwerpunkte): <ul style="list-style-type: none"> • Deregulierung; nur noch zwei Gesetze für Besoldung und Versorgung • Neugestaltung des Aufstiegs im Grundgehalt nach Erfahrungsstufen und Wegfall der Altersstufen • Beibehaltung der Struktur des Grundgehaltes und Überleitung aller in das neue System • Streichung der ersten Tabellenstruktur in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 und R 1 • Beibehaltung der Obergrenzen für Beförderungsamts als Steuerungsinstrument • Stärkung der Leistungsbezogenheit der Professorenbesoldung W durch Wegfall des beschränkenden Vergaberahmens • Förderung des Wechsels von der C- in die W-Besoldung durch Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldungsdifferenz im Grundgehalt • Wegfall der Jubiläumsszuwendung • Abschaffung des finanziellen Ausgleichs für Beamte des Vollzugsdienstes • Orientierung an der Abstimmung unter den Nordländern • zudem Aufnahme der im HBegIG 2011/2012 enthaltenen Änderungen 	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts Schleswig-Holstein (Art. 3 Beamtenversorgungsschwerpunkte): <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Berücksichtigung von max. 1095 auf 855 Tage mit Übergangsrecht über 8 Stufen in vier Jahren • stufenweise Absenkung des Höchstversorgungssatzes in der Dienstunfallfürsorge für Neufälle von 75 % auf 71,75 % • Pauschalierung der Kindererziehungszuschläge durch eigenständige betragsmäßige Regelung sowie Dynamisierung im BeamtVG und Wegfall der dynamischen Anknüpfung am SGB • einmalige Unfallentschädigung statt Staffelung und Beibehaltung eines einheitlichen Betrages von 80.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> • 2009: Einmalzahlung von 40 € – Versorgungsempfänger entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz • 2009: Gewährung eines Sockelbetrages von 40 € ab dem 01.03.2009 • 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010
Durch VO von Oktober 2008 Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit			

Jährliche Sonderzahlung S.H.	Besoldung		Versorgung	
	<ul style="list-style-type: none"> - bis A 10: 660 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - Sonderbetrag für jedes Kind i.H.v. 400 € 		<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsempfänger bis A 10: 330 € - Hinterbliebene 200 € und Waisen 50 € 	
Thüringen	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Ablösung des BBesG alter Fassung durch vollständige Neuregelung mit dem Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz von Juni 2008 mit Wirkung ab 01.07.2008, vgl. unter Besoldung • Vorbereitungen für eine vollständige Neuregelung des BeamTVG in Thüringen. 			
	Besoldung		Versorgung	
	<p>Thüringer Besoldungsneuregelungs- und –vereinfachungsgesetz von Juni 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstellen auf Erfahrungsstufen bei gleichbleibendem Stufenzuschnitt • Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 € • Leistungsorientierte Bezahlung durch Einführung der Leistungsprämie mit 1 % Volumen ab 2011, gesetzl. Auskehrpflicht • Einbau der bisherigen Sonderzahlung in das Grundgehalt • Verkürzung der Verjährungsfristen auf ein Jahr • Abschaffung des pauschalen Abzugs von 8 % bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages • Schaffung eines Zuschlages bei dem Institut der begrenzten Dienstfähigkeit unter Verzicht auf die Regelung, dass mindestens die zu zahlende Versorgung gewährt wird • Vereinfachung der Regelung über die Ausgleichzulage <p>Entwurf Thüringer Pensionsfondsgesetzes (ThürPFG) und des Thüringer Bundesbesoldungsgesetzes (ThürBesG) von Oktober 2010: Änderungen des ThürBesG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Wegfall des Vergabebudgets für Leistungsprämien i.H.v. 1 % der jährlichen Gesamtsumme der Grundgehälter sowie der zweckentsprechenden Verwendung und jährlichen vollständigen Auszahlung • hinsichtlich der Auslandsbesoldung dynamischer Verweis auf das Bundesrecht mit Kompensationsre- 		<p>Durch Gesetz von Januar 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Singuläre Ersetzung des § 14 a BeamTVG sowie • ergänzende Regelungen zur Versorgung von Hochschullehrern <p>Entwurf Thüringer Pensionsfondsgesetzes (ThürPFG) und des Thüringer Bundesbesoldungsgesetzes (ThürBesG) von Oktober 2010: Änderungen des ThürPFG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorgesehen ist, im Zeitraum der letzten 2 Anpassungsschritte der Verminderung des jährlichen Steigerungssatzes (§ 69 e BeamTVG) die jeweiligen Verminderungen der Anpassungen um 0,2 %-Punkte nach Versorgungsreformgesetz 1998 auszusetzen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 ThürBesG) 	
				<p>Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2009/2010 durch Gesetz von März 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2009: Einmalzahlung von 40 € – Versorgungsempfänger von 20 € • 2009: Gewährung eines Sockelbetrages von 40 € ab dem 01.03.2009 • 2009: Linearanpassung von 3,0 % ab dem 01.03.2009 • 2010: Linearanpassung von 1,2 % ab dem 01.03.2010

	gelungen für evtl. Schlechterstellungen durch Neuregelungen des Bundes		
Jährliche Sonderzahlung Thüringen	Besoldung		Versorgung
	<ul style="list-style-type: none"> - Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen 3,75 % und 0,84 % eines ME gestaffelt nach Besoldungsgruppen) - → entspricht ca. zwischen 45 % und 10 % eines Monatsbezugs bei jährlicher Auszahlung 		- Versorgungsempfänger: entsprechend.

Quelle: Zusammenstellung Geschäftsbereich Besoldung und Versorgung nach eigener Recherche, Presseinformationen der jeweiligen Regierungen, Angaben der Landesbünde und amtlichen Veröffentlichungen

Zu „Jährliche Sonderzahlung“: In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt!

Urlaubsgeld überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen!

Anmerkung zur Sonderzahlung: Vergleichswerte auf Basis des ursprünglichen Bemessungsmodus der Sonderzahlung (Bezug zu einem Monatsbezug bei einmaliger Auszahlung)